

# RS Vwgh 2001/6/6 98/09/0347

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.06.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

## Norm

BDG 1979 §43 Abs2;

BDG 1979 §44 Abs1;

BDG 1979 §91;

BDG 1979 §92 Abs1 Z3;

## Rechtssatz

Dass in zeitlicher Nähe zum Dienstantritt eines zum Tragen einer Dienstwaffe befugten Exekutivbeamten ein Alkoholverbot besteht, um die Erfüllung dienstlicher Aufgaben (im Exekutivdienst) nach dem Dienstantritt dadurch zu sichern bzw. zu gewährleisten, ist nicht als ein unzulässiger Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte anzusehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1998090347.X02

## Im RIS seit

14.08.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)